Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Stadtrat IV/28
Sitzungstag:	Dienstag, den 10.12.2019
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
Beginn der nichtöffentlichen Sitzung: (ausnahmsweise vorgezogen)	16:30 Uhr
Beginn der öffentlichen Sitzung:	17:00 Uhr

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung:

Verleihung des Ehrenamtspreises 2019
der Hansestadt Wipperfürth
an
Annemarie Kollenberg

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2019/564

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1. Bürgeranregung vom 15.11.2019 der Anwohner der Ortschaft Fahlenbock: Straßenbeleuchtung an der Bushaltestelle
Vorlage: V/2019/172

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Einbringung der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2019/165

1.4.2. Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters im Amt - Vorlage: V/2019/154

1.4.3. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW
Vorlage: V/2019/171

1.4.4. Besetzung von Gremien: Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung -Vorlage: V/2019/166

1.4.5. Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt - Vorlage: V/2019/175

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1. Gute Schule 2020 - Vorlage: V/2019/144

1.5.2. Änderung des Stellenplanes 2019 - Vorlage: V/2019/146/1

1.5.3. Feststellung Jahresabschluss 2018, Behandlung Jahresfehlbetrag, Entlastung Bürgermeister - Vorlage: V/2019/145

1.5.4. Verwendung der Fördermittel nach Kapitel 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Vorlage: V/2019/151

1.5.5. XIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth - Vorlage: V/2019/148

1.5.6. I. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS) - Vorlage: V/2019/153

1.5.7. Umbau und Brandschutzsanierung im EVB-Gymnasium - Vorlage: V/2019/158

1.5.8. 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2018 bis 2023
Hier: Fremdwassersanierungskonzept (FSK) als Ergänzung zum ABK
Vorlage: V/2019/115

1.5.9. Konrad-Adenauer-Hauptschule: Brandschutzsanierung und energetische Sanierung der Aula - Vorlage: V/2019/159

1.5.10. Bebauungsplan Nr. 32 Wohngebiet Langenbick, 10. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2019/161

1.6. Anfragen -keine-

1.7. Anträge -keine-

1.8. Mitteilungen

1.8.1. Gesamtabschluss 2016
Beteiligungsbericht 2016
Vorlage: M/2019/532

1.8.2. Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen - Vorlage: M/2019/565

1.8.3. Sachstand Regionalplanung (mündlicher Bericht)

1.8.4. Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2019 aufgrund von Fraktionsanträgen - Vorlage: M/2019/562

1.8.5. Sachstandsbericht: Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW - Vorlage: M/2019/566

1.8.6. Förderanträge zum Glasfaserausbau der Gewerbegebiete (mündlicher Bericht)

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

2.4. Beschlüsse

2.4.1. Ausschlagung einer Erbschaft
Vorlage: V/2019/164

2.4.2. Optionaler Kaufvertrag zur Sicherung potentieller Gewerbeflächen
Vorlage: V/2019/173

2.4.3. Veräußerung eines städtischen Grundstücks im Bereich des Gewerbegebietes West – Egener Straße
Vorlage: V/2019/174

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

2.5.1. Löschwasserbereitstellungsvertrag
Vorlage: V/2019/149

2.5.2. civitec 2019 plus
Vorlage: V/2019/147/1

2.5.3. Bürgerstiftung
hier: Nutzungsvertrag
Vorlage: V/2019/152/1

2.6. Anfragen -keine-

2.7. Anträge -keine-

2.8. Mitteilungen -keine-

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung des Rates,
am *10.12.2019*
von *17:00* Uhr bis *19:00* Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

von Rekowski, Michael	parteilos	

Ratsmitglieder

Berster, Heribert	CDU	
Billstein, Regina	SPD	ab 16:36 Uhr, TOP 2.4.3
Bongen, Hermann-Josef	CDU	
Brachmann, Peter	SPD	
Bremerich, Josef	CDU	ab 17:00 Uhr, öffentliche Sitzung
Caspers, Dagmar	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	ab 16:35 Uhr, TOP 2.4.2
Ebert, Kai	CDU	
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG	
Finthammer, Horst	CDU	
Flosbach, Thomas	CDU	
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG	
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Gottlebe, Joachim	SPD	
Grolewski, Joachim	UWG	
Hewald, Georg	Die Linke	
Hirsch, Hartmut	CDU	
Höhfeld, Niclas	CDU	
Klett, Stefan	CDU	
Koppelberg, Harald	UWG	
Liehn, Ursula	SPD	
Mederlet, Frank	SPD	
Müller, Hans-Peter	CDU	
Palubitzki, Lothar	CDU	
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Schnepper, Josef W.	FDP	ab 16:38 Uhr, TOP 2.4.3
Schnippering, Bernd	CDU	
Schröder, Bärbel	SPD	

Stefer, Michael	CDU	
Surborg, Joachim	CDU	
Wurth, Ralf	SPD	ab 17:00 Uhr, öffentliche Sitzung

Verwaltungsvertreter/in

Hammer, Stephan Theo	intern
Kamphuis, Leslie	intern
Klewinghaus, Dieter	intern
Kremer, Dirk	intern
Willms, Herbert	intern

Schriftführer/in

Auer, Christof	intern

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU
Kremer, Stephan	CDU
Metzger, Andreas	SPD

Vor Einstieg in die öffentliche Tagesordnung wird der Ehrenamtspreis 2019 der Hansestadt Wipperfürth an Frau Annemarie Kollenberg verliehen.

Anlage 1: Haushaltsrede des Bürgermeisters (zu TOP 1.4.1)
Anlage 2: PPT-Präsentation zur Rede des Stadtkämmerers (zu TOP 1.4.1)

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung unter Berücksichtigung folgender Änderungen einvernehmlich anerkannt:

- TOP 1.4.2 wird gestrichen
- Ergänzung um TOP 1.8.6 „Förderanträge zum Glasfaserausbau der Gewerbegebiete“.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1 Bürgeranregung vom 15.11.2019 der Anwohner der Ortschaft Fahlenbock: Straßenbeleuchtung an der Bushaltestelle

Beschluss:

Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

-entfällt-

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Einbringung der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschluss:

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u. a. Fortschreibung 2020 des Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2020) wird zur Vorberatung über die jeweiligen Produktgruppen an die Fachausschüsse verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Bürgermeister **von Rekowski** bringt den Haushaltsentwurf 2020 mit der als **Anlage 1** zur Niederschrift beigefügten Rede in das weitere Verfahren ein.

Stadtkämmerer **Willms** ergänzt diese Einbringungsrede mit zusätzlichen Informationen, die er anhand einer PowerPoint-Präsentation vorträgt. Diese Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

1.4.2 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters im Amt

Der TOP 1.4.2 wurde bei der Anerkennung der Tagesordnung gestrichen.

1.4.3 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Beschluss:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters werden gemäß 113 GO NRW für die restliche Dauer der Wahlperiode des Rates folgende Personen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Hansestadt Wipperfürth in die aufgeführten Gremien entsandt bzw. zur Wahl vorgeschlagen:

Gremium	**Bestellte / vorgeschlagene Person**	**Art der Entscheidung**
Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau GmbH (OAG)	Herr Dirk Kremer, Beigeordneter	**Bestellung** zum ordentlichen Mitglied
Verbandsversammlung des Abfall-, Sammel- und Transportverbandes Oberberg (AS-TO)	Herr Marius Marondel, Leiter des Fachbereichs I	**Bestellung** zum ordentlichen Mitglied; persönliche Stellvertreterin bleibt Frau Susanne Berger.
Gesellschafterversammlung der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WEG)	Frau Leslie Kamphuis, Leiterin des Fachbereichs des Bürgermeisters	**Bestellung** als persönliche Stellvertreterin für Herrn Herbert Willms
Aufsichtsrat der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WEG)	Frau Leslie Kamphuis, Leiterin des Fachbereichs des Bürgermeisters	**Vorschlag** zur Wahl als ordentliches Mitglied; persönlicher Stellvertreter bleibt Herr Herbert Willms

Verbandsversammlung der Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung	Herr Michael Schmitz, Leiter IT	**Bestellung** zum ordentlichen Mitglied
Verbandsversammlung der Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung	Frau Leslie Kamphuis, Leiterin des Fachbereichs des Bürgermeisters	**Bestellung** als persönliche Stellvertreterin für Herrn Michael Schmitz
Mitgliederversammlung des Städte und Gemeindebundes Nord- rhein - Westfalen (StGB NRW)	Frau Leslie Kamphuis, Leiterin des Fachbereichs des Bürgermeisters	**Bestellung** als persönliche Stellvertreterin für Herrn Michael von Rekowski

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.4 Besetzung von Gremien: Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung

Beschluss:

Der Rat entsendet Herrn Stadtkämmerer Herbert Willms als Vertreter der Hansestadt Wipperfürth in den Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung „*Wir Wipperfürther*“. Für den Fall seiner Verhinderung wird Herr Beigeordneter Dirk Kremer benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.5 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Beschluss:

Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für den Klosterplatz 1 + 2 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Gute Schule 2020

Beschluss:

Die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ zur Verfügung gestellten Mittel von je 348.226 € für die Jahre 2017 bis 2020 werden wie in der anliegenden Tabelle dargestellt verwendet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.2 Änderung des Stellenplanes 2019

Beschluss:

1. Im Stellenplan 2019 wird im Teil A „Beamte“ eine A 12er-Stelle um einen Stellenanteil von 0,500 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf insgesamt 1,000 VZÄ erhöht. Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.03.01 nachgewiesen.

2. Der Besetzungsvorbehalt der Stellen 2.60.02 (zukünftig 3.92.05) und 2.66.08 wird aufgehoben. Zugleich werden diese 0,5 VZÄ Stellen zu einer Vollzeitstelle (A10) unter 3.92.05 zusammengefasst.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

1.5.3 Feststellung Jahresabschluss 2018, Behandlung Jahresfehlbetrag, Entlastung Bürgermeister

Beschluss:

Der Rat

a) stellt den Jahresabschluss 2018, die Bilanzsumme der Schlussbilanz zum 31.12.2018 mit 204.564.989,26 € und das Eigenkapital zum 31.12.2018 mit 14.958.525,02 € fest,

b) beschließt, den Jahresfehlbetrag 2018 von 1.693.260,83 € mit 1.478.456,15 € über die Ausgleichsrücklage und mit 214.804,68 € über die Allgemeine Rücklage auszugleichen.

c) erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

****

Bürgermeister von Rekowski stimmt beim Beschluss zu c) nicht mit.

1.5.4 Verwendung der Fördermittel nach Kapitel 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Beschluss:

Die mit Bewilligungsbescheid vom 8. Oktober 2015 der Stadt zuerkannten Fördermittel nach Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Höhe von 323.921,51 EUR werden, bis auf einen förderrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil von 10 v.H., für die energetische Sanierung städtischer Gebäude laut beigefügter Anlage verwendet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 XIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Beschluss:

Die XIII. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung für 2020 (Anlage 2) werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.6 I. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS)

Beschluss:

Die I. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren (GGS) in der Hansestadt Wipperfürth, sowie die dieser Satzungen zugrunde liegende Gebührenbedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2020 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 beschlossen. Da sich zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS) vom 18.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019 keine Veränderungen ergeben, bleibt diese unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.7 Umbau und Brandschutzsanierung im EVB-Gymnasium

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Umbau des EVB mit Brandschutzsanierung, energetischer Sanierung, Ersatz des Heizkessels und Sanierung der Aula wie in der Sitzung des Bauausschusses vom 12.09.2019 dargestellt. Der Bauausschuss empfiehlt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Haushalte 2020 bis 2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.8 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2018 bis 2023
Hier: Fremdwassersanierungskonzept (FSK) als Ergänzung zum ABK

Beschluss:

Dem Fremdwassersanierungskonzept (FSK) als Ergänzung zur 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Hansestadt Wipperfürth für die Jahre 2018 bis einschließlich 2023 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich im Grundsatz auch auf die Einzelmaßnahmen, die sich aus dem FSK ergeben. Änderungen oder zeitliche Ver-

schiebungen der Einzelmaßnahmen werden dem Bauausschuss mitgeteilt und, falls erforderlich, zur Beratung bzw. Entscheidung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.9 Konrad-Adenauer-Hauptschule: Brandschutzsanierung und energetische Sanierung der Aula

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Weiterführung der Brandschutzsanierung der Konrad-Adenauer-Hauptschule und der energetischen Sanierung der Aula wie in der Sitzung des Bauausschusses vom 12.09.2019 dargestellt. Der Bauausschuss empfiehlt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Haushalte 2020 bis 2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.10 Bebauungsplan Nr. 32 Wohngebiet Langenbick, 10. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Beschluss als Satzung

Beschluss:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Auf seiner Sitzung am 25.09.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt wie folgt über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen:

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern, vom 27.12.2018

Teilanregung 1: Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch die geplante Änderung die Qualität und Güte des Grundstücks der Anliegerpartei sowie der Wert deren Hauses gemindert und die Nutzung des Grundstücks durch die geplante Nachbarschaftsbebauung eingeschränkt wird. Angeführt wird, dass die Änderung zu einer Einschränkung der Sonnenstunden auf dem eigenen Grundstück führt; und einen erhöhten Schatteneinfall auf die Gartenflächen und das Haus nach sich zieht.

****

Das Grundstück der Einwenderpartei liegt im Allgemeinen Wohngebiet WA11 und nimmt Teil an einem langestreckten Baufensterband. Verglichen mit der Situation

zum östlich angrenzenden Nachbargrundstück entsteht durch die neuen Baufenster der 10. Änderung keine andere planungsrechtliche Situation: im Gegenteil beträgt der Abstand zwischen den Baufenstern durch den beide Baufenster trennenden Fußweg insgesamt 9 m. Der Abstand ist damit für ein Allgemeines Wohngebiet alles andere als unangemessen. Eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit oder gar eine Wertminderung ist durch eine Nachbarbebauung in einem Allgemeinen Wohngebiet nicht gegeben.
Angesichts des wegen des Fußweges und der erforderlichen Grenzabstände vorgesehenen Abstandes zwischen bestehendem und geplantem Baufenster von 9 m, der auch für den Änderungsbereich geltenden Höhenbeschränkungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 32 Wohngebiet Langenbick, den auch im Änderungsbereich festgesetzten Firstrichtungen und schließlich der Lage der neuen Baufenster im Nordwesten des Grundstücks der Einwender ist eine den gesunden Wohnverhältnissen in Allgemeinen Wohngebieten nicht entsprechende Belichtungs- und Besonnungssituation nicht gegeben.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 2: Befürchtet werden darüber hinaus derzeit noch nicht absehbare Lärmemissionen und Beeinträchtigungen des Freizeitwertes des unmittelbar angrenzenden eigenen Hauses und Grundstücks.

****

Es ist nicht erkennbar, wieso durch zwei zusätzliche Einzel- oder Doppelhäuser auf bisher als Garten genutzten Flächen in einem Allgemeinen Wohngebiet Lärmimmissionen hervorgerufen werden könnten oder eine Beeinträchtigung des Freizeitwertes eines benachbarten Wohnhauses und Grundstücks eintreten sollten, das ebenfalls in einem Allgemeinen Wohngebiet verortet ist.
Während der Bauphasen ist allerdings mit Beeinträchtigungen und insbesondere Lärmimmissionen durch Baumaschinen zu rechnen, die aber in Baugebieten zwangsläufig als gebietsimmanent zu gelten haben. Auch durch den Bau des Wohnhauses der Einwender wurden solche baubedingten Beeinträchtigungen für das Umfeld der Baumaßnahme ausgelöst.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 3: Weiterhin ist zu befürchten, dass die Errichtung einer Blickschutzwand notwendig würde, um zukünftig zu erwartender Einsichtnahme aus den geplanten Neubauten zu verhindern, was erhebliche Kosten sowie eine weitere Wertminderung des eigenen Objektes nach sich ziehen würde.

****

Die durch die 10. Änderung ermöglichte Nachverdichtung in einem bereits entwickelten Allgemeinen Wohngebiet entspricht mit den vorgenommenen Ausweisungen und Festsetzungen einem für Allgemeine Wohngebiete in Hinsicht auf die bauliche Verdichtung und vorgegebene bauliche Abstände üblichen und typischen Maß. Ein Anspruch auf Nichteinsichtnahme durch Nachbarn besteht nicht. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Übliche Maßnahmen zum gegebenenfalls gewünschten Selbstschutz sind Bepflanzungen, blickdichte Einfriedungen und nicht zuletzt Gardinen und Vorhänge.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 4: Abschließend werden Bedenken vorgebracht hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die zu erwarten ist, wenn die bisherige naturnah geführte Fläche gegen die geplante Wohnhausbebauung ausgetauscht wird.

****

Beim Änderungsbereich mit den Flurstücken 144 und 145 handelt es sich um artenarme Hausgartenflächen, die keineswegs naturnah gestaltet sind. Die durch die 10. Änderung ermöglichten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetzgebung werden nach den Vorgaben des Baugesetzbuches selbstverständlich durch einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfasst und bewertet. Der Fachbeitrag weist Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen auf.
Dem Artenschutz wird gemäß dem Bundes-Naturschutzgesetz durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung entsprochen, die gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten festlegt.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 5: Es wird gefordert, die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen und die Stellungnehmer zukünftig mittels postalischer Mitteilungen über jegliches weitere Vorgehen in diesem Plan auf den aktuellen Stand zu bringen. Ein persönliches Gespräch wird angeboten.

****

Das Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung eines Bebauungsplanes wird geregelt im Baugesetzbuch BauGB, der Gemeindeordnung und den kommunalen Satzungen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ist eine separate postalische Verfahrensbeteiligung Einzelner nicht vorgesehen. Das gilt auch für unmittelbar betroffene Anlieger. Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen u. a. in der örtlichen Presse, die ortsüblichen Aushänge und auf die Internetseite der Hansestadt Wipperfürth verwiesen.

→ Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

<u>Schreiben Nr. 2 von Anwohner, vom 08.01.2019</u>

Teilanregung 1: Aufgrund der extremen Hanglage sind die Grundstücke 144 und 145 als Bauland ungeeignet. Das Gelände fällt auf 28 m ca. 5 m ab, das entspricht einem Gefälle von ca. 18 %. Hinzu kommt noch eine etwa 30 m lange Zufahrt mit dem gleichen Gefälle. Fahrzeuge, die hier ins Rutschen geraten, landen unweigerlich auf dem unterhalb des Grundstücks verlaufenden Fußweg. Für Rettungsfahrzeuge ist der Weg zu steil und für Rollstuhlfahrer selbst mit Hilfsperson unpassierbar (max. 12 %). Da sich unterhalb des Grundstücks kein Schmutzwasserkanal befindet, muss Schmutzwasser aufwändig mit einer Abwasserhebeanlage fast 10 m hoch zum Lindenstumpf gepumpt werden. Der Untergrund ist weich und mit Wasseradern durchzogen. Beim eigenen Haus unmittelbar nordöstlich von Flurstück 144 wurden die Fundamente 4 m tief ausgebaggert, bis man auf tragfähigen Grund stieß. Es wird befürchtet, eventuell unerfahrene Bauherren in ein finanzielles Abenteuer zu stürzen. Die Wasseradern treten in Form von kleinen Quellen auf dem eigenen Grundstück und auf dem Gelände unterhalb aus dem Boden und haben wahrscheinlich der Straße unterhalb ihren Namen gegeben („An den Quellen“).

****

Unbestreitbar liegen die neuen Baugrundstücke im nördlichen Änderungsbereich der 10. Änderung an einem auslaufenden Hang, allerdings sehr nahe am Hangfuß. Im Gegensatz zum steiler abfallenden Hangrücken ist der für eine Bebauung vorgesehene Bereich für Bauvorhaben im Oberbergischen Land keinesfalls untypisch steil. Bereits der Ursprungsplan macht mit den Festsetzungen zur baulichen Höhenentwicklung deutlich, wie eine Hangbebauung problemlos ermöglicht werden kann.
Die im Änderungsbereich fortgeltenden Festsetzungen des Ursprungsplanes erlauben Zufahrten mit einer Neigung bis 10 % Gefälle. Sollte sich im weiteren Verfahren

herausbilden, dass diese Neigung nicht einzuhalten bzw. herzustellen ist, kann eine (dann längere) Zufahrt in mehr hangparalleler Führung erfolgen, die dann nördlich des Wohnhauses Lindenstumpf 1 auskommt.
Eine Schmutzwasserbeseitigung über häusliche Hebeanlagen ist technisch gesehen auch über eine längere Distanz sicher möglich und in anderen Wipperfürther Wohnlagen auch beinahe als ortsüblich zu bezeichnen.
Ob auch der Hangbereich die gleichen Untergrundeigenschaften aufweist wie das Grundstück des Einwenders ist fraglich. Hydrogeologisch treten Quellbereiche mit entsprechend weichen Untergründen unterhalb eines Hanges auf und nicht oberhalb des Hangfußes. Baugrunduntersuchungen geben auch unerfahrenen Bauherren in dieser Hinsicht Klarheit und sollten vor keinem Bauvorhaben unterbleiben. Eine Überforderung ist hierdurch jedenfalls nicht erkennbar.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 2: Vegetation und Freiräume gehen verloren, letzte Wanderwege für Kleintiere werden versperrt. Mit großem Aufwand betreibt der Stellungnehmer unterhalb des Geländes einen kleinen Teich ungefähr an der gleichen Stelle, wo auch im Urgelände der Langenbick ein kleiner Teich war. Im Laufe der Jahre haben sich hier viele Tiere und Insekten wieder angesiedelt (Lurche, Frösche, Fische, Libellen, Bienen, Hummeln, Spinnen, Vögel u. v. m.). Auch der unter Naturschutz stehende Lederlaufkäfer kommt hier vor. Eine Bebauung des Nachbargrundstückes würde dieses Biotop sicher zerstören.

****

Der (nördliche) Änderungsbereich der 10. Änderung stellt sich derzeit als artenarmer Hausgarten dar. Mit der durch die Änderung ermöglichten Wohnbebauung wird der größere Teil der beiden Flurstücke erwartungsgemäß Hausgarten bleiben: Die 10. Änderung übernimmt die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 GRZ aus dem Ursprungsplan, d. h. mit dem Wohnhaus können - trotz eines größeren Baufensters - nicht mehr als 30 % der Grundstücksfläche überbaut werden. Entsprechend weniger bedeutend sind die Wirkfaktoren auf Boden, Fläche, Natur und Landschaft. Die Eingriffsfolgen werden zudem durch einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Die daraus abzuleitenden Ausgleichsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, einen vollständigen Ausgleich im Sinne der Naturschutzgesetzgebung für die ermöglichten Eingriffe zu leisten.
Inwieweit tatsächlich letzte Wanderwege für Kleintiere versperrt werden, wird letztlich im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt werden. Nach menschlichem Ermessen und derzeitigem Kenntnisstand sind Trittsteinfunktionen für die vergleichsweise isoliert liegenden Hausgärten im Änderungsbereich der 10. Änderung sehr unwahrscheinlich.
Die Schaffung und die liebevolle Pflege eines Kleinteiches auf dem Grundstück des Einwenders wird ausdrücklich begrüßt. Dass aber eine Wohnbebauung auf derzeitigen Gartenflächen dieses Biotop zerstören könnte, ist gänzlich auszuschließen.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 3: Bei zu dichter Bebauung besonders an Hanglagen wird ein Verlust an Lebensqualität befürchtet. Der Stellungnehmer vergleicht ein nach seinem Wohnhaus errichtetes Gebäude am höher gelegenen Robinienweg mit einem dominierenden Turm. Die Bodenplatte des Hauses ist höher als die Decke des eigenen Dachgeschosses. Und obwohl das Haus einen Grenzabstand von ca. 10 m aufweist, besteht eine Blickbeziehung von Oben in die Dachfenster des Stellungbeziehers. Bei der geplanten Neubebauung entsteht eine noch ungünstigere Situation, da der Grenzabstand nur 3 m beträgt.

****

Das dem Wohnhaus des Einwenders nächstgelegene "neue" Baugrundstück der 10. Änderung weist ein Baufenster aus, also eine Teilfläche des Grundstückes, die überhaupt nur bebaut werden darf, die in einem Abstand von 3 m den äußeren Grundstücksgrenzen folgt. Das bedeutet nicht, dass ein Neubau tatsächlich 3 m von der Grundstücksgrenze entfern errichtet wird; es besteht lediglich die Möglichkeit hierzu. Selbst dann bliebe ein Abstand von mehr als 12 m bis zum Wohnhaus des Einwenders gewahrt. Auch wäre eine parallel zum Bestandsgebäude verlaufende Gebäudekante des neuen Wohnhauses wegen des Zuschnitts der beiden aneinandergrenzenden Grundstücke und der jeweiligen Baufenster nicht möglich, sodass selbst dieser erwähnte, für Wohngebiete doch vergleichbar große Abstand nur für eine Gebäudeecke gilt. Die Befürchtungen, dass gegenüber der Bestandssituation mit dem als Turm empfundenen Gebäude oberhalb des Grundstückes des Einwenders eine Verschlimmerung eintreten könnte, ist unbegründet.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 4: Durch die geplante Bebauung entsteht eine unzumutbare Verschattung des eigenen Grundstücks, da sich diese im Südwesten und auch noch in einer erheblich größeren Höhenlage zum eigenen Grundstück befinden. Durch die Bauwerke auf diesen Grundstücken würde an den meisten Tagen des Jahres schon kurz nach Mittag die Sonne verschwinden und die eigene Terrasse im Schatten liegen.

****

Angesichts der vorstehend beschriebenen Abstände und damit einem keineswegs wirksamen Höhenunterschied von wenigen Metern sowie der Stellung der Baufenster zueinander bleiben die befürchteten Verschattungen in einem Rahmen, der für Wohngebiete ganz allgemein verträglich ist.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 5: Das Gelände sollte dem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden (Obstwiese). Leider sind vor einigen Jahren alle Obstbäume abgeholzt worden, wodurch es auch zu Veränderungen im Grundwasserhaushalt kam. Chancen und Risiken einer Nachverdichtung müssen gegeneinander abgewogen werden und Grünflächen zwischen den Häusern nicht leichtfertig dem kurzfristigen Profit geopfert werden. Hier sollte Rücksicht auf Lebensqualität, Stadtgrün und Stadtklima genommen werden.

****

Der nördliche Änderungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 32 Wohngebiet Langenbick als Hausgarten mit dem Zusatz Obstwiese ausgewiesen. Aus den Textlichen Festsetzungen geht hervor, dass je 200 qm Gartenfläche je ein Laubbaum zu pflanzen ist, insbesondere Obstbäume. Mit dem Zusatz „Obstwiese“ wird die vorzugsweise Begrünungsart näher bestimmt. In der Hauptsache bedeutet die Ausweisung die Verpflichtung zur Herstellung von Hausgärten.
Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 GRZ wird ein großer Teil der Änderungsbereiche auch nach Umsetzung der Planung nach den Vorgaben des Bebauungsplanes und seiner Änderungen weiterhin als Hausgarten genutzt werden.
Eine nennenswerte nachteilige Veränderung im Grundwasserhaushalt wird in aller Regel nicht durch das Roden von Gartenbäumen verursacht und ist erst bei Flächenversiegelungen in beträchtlicher Größe zu erwarten.
Planungsziel ist nicht die Profitmaximierung, sondern die Schaffung von dringend

benötigtem Wohnraum durch Nachverdichtung im Innenbereich der Baugebiete, um die Inanspruchnahme von Flächen im unbebauten Außenbereich so weit wie möglich zu vermeiden.

→ Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 3 von Anwohner, vom 29.05.2019

Vor wenigen Tagen konnte der Stellungnehmer eine Ringelnatter in seinem Teich beobachten. Der Teich befindet sich direkt unterhalb des nördlichen Änderungsbereichs.
Der Einwender weist darauf hin, dass in Deutschland die Ringelnatter besonders geschützt ist und daher nicht belästigt, gefangen oder gar getötet werden dürfe.
Da die Ringelnatter ein Jagdgebiet von mehreren tausend Metern hat, wäre dies doch ein Grund mehr, auf die Umwandlung des Nachbargrundstücks in Bauland zu verzichten.

****

Die Ringelnatter ist in der Roten Liste der bedrohten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als in Nordrhein-Westfalen stark gefährdet eingestuft. Als Art ist sie besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Das entspricht (noch) nicht dem höchsten Schutzstatus des Bundes-Naturschutzgesetztes ("streng geschützte Arten"); die Ringelnatter wird vom LANUV nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten geführt.
Die Ringelnatter ernährt sich hauptsächlich von Amphibien, greift aber auch auf Kleinnager und Vögel zurück, soweit diese für sie erreichbar sind. Ein Charakteristikum der Art ist ihre besondere Störanfälligkeit. Arten- und damit beutearme sowie deckungslose Hausgärten gehören nicht zu den bevorzugten Nahrungshabitaten.
Die Nachverdichtung eines Wohngebietes durch zwei Bauplätze in solchen Hausgärten stellt auf keinen Fall eine essentielle Bedrohung des Bestandes der Art dar: offensichtlich kommt die Art mit Hausgärten in Wohngebieten gut zurecht, zumindest soweit sie artgerecht ausgestattet sind.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, vom 11.01.2019

Teilanregung 1: Aus Sicht der Unteren Bauaufsicht bestehen keine Bedenken. Bei den Flurstücken 144 und 145 muss allerdings die Sicherung der verkehrlichen Erschließung beachtet werden. Es grenzt zwar ein städtisches Grundstück an, jedoch handelt es sich hier um einen Fußweg. Die Straße endet bei Langenbick Nr. 32 / 75.

****

Die Erschließung der neu geplanten Baugrundstücke Flurstücksnummern 144 und 145 ist nicht über den angesprochenen Fußweg geplant, sondern über ein einzurichtendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von der öffentlichen Straße Lindenstumpf aus.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Aus Sicht der Tiefbauabteilung bestehen keine Bedenken. Es wird

jedoch darauf hingewiesen, dass vor Herstellung der privaten Erschließungsstraße zum Zwecke der Detail-Abstimmung mit der Tiefbauabteilung Rücksprache gehalten werden muss.

****

Die angesprochene Thematik wird im der Ausbauplanungen behandelt werden müssen. Sie ist nicht Inhalt der Bauleitplanung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken. Alle drei neu auszuweisenden Grundstücke verfügen bislang über keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Während das südliche Grundstück (Teilparzelle aus Flurstück 87) ohne großen Aufwand an den städtischen Kanal angeschlossen werden kann, gestaltet sich die Erschließung der beiden Plangrundstücke A und B (Flurstücke 144 und 145) deutlich schwieriger. Ein Anschluss an den öffentlichen Kanal in der Langenbick würde mit ca. € 50.000 zu Buche schlagen. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte die Änderung der Festsetzung daher nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die jeweilige Erschließung der in Rede stehenden Flurstücke über die bereits erschlossenen Grundstücke an der Straße Lindenstumpf erfolgt. Aus Sicht der Stadtentwässerung wäre dies ein gangbarer Kompromiss, zumal die Plangrundstücke in diesem Fall im gleichen Eigentumsverhältnis wie die oberhalb gelegenen Grundstücke in Lindenstumpf stehen.

****

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sieht ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zwischen den neu geplanten Baufenstern und der Straße Lindenstumpf vor, über das die Erschließung im Sinne der Anregung gesichert werden kann.

→ Der Anregung wird gefolgt.

<u>Schreiben Nr. 5 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte, vom 11.01.2019</u>

Teilanregung 1: Gegen die geplante 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 Wohngebiet Langenbick bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Überplanung rechtskräftig festgesetzter Ausgleichsflächen ist im nächsten Planungsschritt ordnungsgemäß zu bilanzieren und adäquat entsprechenden Maßnahmen im städtischen Öko-Konto zuzuordnen. Im Zuge der Konkretisierung des Änderungsverfahrens sind die näheren Bestimmungen der \/erwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.

****

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzrechtliche Prüfung werden für die Offenlegung der 10. Änderung vorbereitet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich sind, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Iv-9 O31 001 2104 - vom 26.05.2004).

****

Die Art und Weise der Grundstücksentwässerung wird mit dem Geschäftsbereich

Stadtentwässerung festgelegt, der zu weiteren Stellungnahmen zu den Bauvorhaben bzw. –möglichkeiten gebeten wird. Grundsätzliche Bedenken werden von dort nicht vorgebracht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Inhalt der 10. Änderung ist eine Nachverdichtung in bereits entwickelten Wohngebieten in – mit drei zusätzlichen Bauplätzen –sehr überschaubarer Größenordnung. Änderungen an den Brandschutzvoraussetzungen sind nicht Gegenstand der 10. Änderung und werden durch sie auch nicht ausgelöst.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 6 bis 11

- Schreiben Nr. 6 vom 13.12.18 der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West
- Schreiben Nr. 7 vom 17.12.18 der PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 8 vom 17.12.18 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 19.12.18 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg
- Schreiben Nr. 10 vom 27.12.18 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 01.02.19 der Unitymedia NRW GmbH,

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 28.10.2019 bis 28.11.2019 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 28.10.2019 bis 28.11.2019 statt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 von Anwohner, vom 28.10.2019

Teilanregung 1: Nach Auskunft des Rechtsanwaltes des Einwenders werde das Planungsziel der Nachverdichtung nicht von der Landesregierung gefordert. Vielmehr sei es lediglich eine Empfehlung, um in Ballungsgebieten an neuen Wohnraum zu kommen.

****

Im geltenden Landesentwicklungsplan wird unter den Zielen Z 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Grundsatz 6.1-2 „flächensparende Siedlungsentwicklung“ als Leitbild und unter 6.1-6 der Grundsatz „Vorrang der Innenentwicklung“ formuliert.
Auch im maßgebenden Baugesetzbuch (BauGB) ist an prominenter Stelle in § 1 Abs. 4 der Bezug zu den Vorgaben der Raumordnung und in Abs. 5 der Vorrang der Innenentwicklung platziert. Mit dem § 13 a BauGB hat der Gesetzgeber außerdem ein eigenes Planungsinstrument für Maßnahmen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung implementiert.
Weder im Landesentwicklungsplan noch im Baugesetzbuch sind die Innenentwicklung und die Nachverdichtung an Ballungsräume geknüpft; vielmehr sollen diese Planungsgrundsätze eine Reduzierung des Freiflächenverbrauchs bewirken – unabhängig von der Region, in der die Freiflächenersparnis verortet ist.
Auf diese Sachverhalte beziehen sich die Ausführungen in der Begründung und den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 2: Der Einwender kann nicht nachvollziehen, warum man so ein schwieriges Gelände zu Bauland machen will. Es wird kein preiswerter Wohnraum entstehen. Die privaten Erschließungskosten werden bei mind. 40.000,- € pro Grundstück liegen. Aufgrund der Hanglage müssen die Gebäude auch immer mit Keller erstellt werden.

****

Das Bauen in Hangsituationen unterschiedlichster Ausprägungen ist im gesamten Bergischen Land alles andere als ungewöhnlich. Trotzdem sind die Wohnraumkosten hier nicht signifikant höher als anderswo.
Zu den Baukosten gehört regelmäßig ein Erschließungskostenanteil insbesondere für die erforderliche öffentliche Verkehrsfläche. Das fällt kostenseitig hier nicht (mehr) an. Dem stehen Kosten für eine vergleichsweise lange Grundstückszufahrt gegenüber, deren Kosten sich aber für zwei Baugrundstücke gleich wieder relativieren.
Der Bau eines Kellers ist auch in Hanglagen nicht zwingend erforderlich; gerade die Hangsituation ermöglicht den Bau von Souterrain-Geschossen, die mindestens in Teilen als Wohn- und nicht nur als Kellerraum genutzt werden können.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 3: Die Abwägung enthält offensichtliche Fehler. Der Abwägungsschreiber spricht von Einfamilienhäusern. Laut Nutzungsschablone, bzw. textlicher Festsetzung Punkt 3, sind aber zwei Wohnungen je Gebäude möglich. Er spricht von auslaufendem Hang bzw. Hangfuß, was nicht der Tatsache entspricht. Er verwendet eine falsche Grundflächenzahl. Er spricht von einer in Baugebieten üblichen Verschattung und nennt den Abstand des nächsten Gebäudes großzügig. An meinem Teich, gleich unterhalb des Grundstücks A, kann ich viele Kleintiere und Insekten beobachten, sogar ein Reh es sich hier schon gemütlich gemacht. Trotzdem wird ein diesbezüglicher Hinweis mit der Bemerkung, es handele sich um eine ar-

tenarme Wiese, abgetan. War der Autor der Abwägung evtl. nicht einmal vor Ort?

****

Der Bebauungsplan bzw. seine Änderung ermöglichen den Bau von Einzel- und Doppelhäusern. An zwei Textstellen in der Begründung sowie in der Zusammenfassung der Artenschutzprüfung wird sinnverkürzend lediglich von "Einfamilienhäusern" gesprochen, die nur einen Teil der zulässigen Bauweise wiedergeben. In allen Fällen wird mit dieser verkürzten Formulierung Bezug genommen auf die ermöglichte Kubatur, also das äußere Erscheinungsbild der möglichen Neubebauung. An anderen relevanten Textstellen z. B. im Umweltbericht wird aber, wo es inhaltlich darauf ankommt, von Einzel- und Doppelhäusern gesprochen.
In der Verkürzung werden die Möglichkeiten für eine Einliegerwohnung oder ein Zweifamilienhaus, die sich beide in den Grundzügen der Kubatur nicht von einem Einfamilienhaus unterscheiden, ebenso außer Acht gelassen wie die Doppelhausbauweise, die ja zwingend eine Grundstücksteilung erfordert, wofür es in den relativ kleinflächigen Änderungsbereichen keine Anhaltspunkte gibt. Im nördlichen Änderungsbereich, dass bereits aus zwei Buchgrundstücken besteht, kann aber ohne Weiteres ein Doppelhaus entstehen. Auf die jeweiligen Inhalte, die in den erwähnten Textteilen ausgeführt werden, haben die Verkürzungen keine Auswirkungen.
Die im nördlichen Änderungsbereich vorgesehen Baufenster liegen – vermutlich doch unstrittig – nicht "oben" am Hang und auch nicht dort, wo die Neigung endlich "unten" ins Fläche ausläuft, sondern in einem Bereich, in dem die Neigung allmählich geringer wird. Das beschreibt die Lage "oberhalb des Hangfußes" aus diesseitiger Sicht zutreffend.
Tatsächlich sind in der Begründung bzw. im Umweltbericht sowie im Beschlussvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung irrtümlich die für die Grundflächenzahl GRZ geltenden Höchstwerte der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von GRZ 0,4 herangezogen worden statt der tatsächlich festgesetzten GRZ von 0,3. Auf die im Zusammenhang mit diesen irrtümlichen Angaben gemachten Aussagen hat das keinen wesentlichen Einfluss. Die entsprechenden Textstellen werden in den abschließenden Fassungen zum Rechtsplan der 10. Änderung korrigiert.
Die erwähnten Ausführungen bzw. Formulierungen zur Verschattung und damit verbunden der Abstand der Wohnhäuser voneinander beruhen auf den räumlichen und topografischen Gegebenheiten, die bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung genau ermittelt und angegeben wurden. Sie mögen nicht der subjektiven Wahrnehmung des Einwenders entsprechen, stellen aber eine korrekte städtebauliche Bewertung dar.
Der Einwender sitzt offensichtlich einem Missverständnis auf: das Vorkommen der Ringelnatter (und auch anderer von ihm im Umfeld seines Gartenteiches vorgefundener Arten) auf seinem Grundstück wird nicht bestritten. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist aber maßgebend, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück, das sich derzeit als artenarmer Hausgarten darstellt (wohlbemerkt nicht das Grundstück des Einwenders), möglicherweise essentiell nachteilige Auswirkungen auf den Bestand einzelner Tiere und die örtliche Population planungsrelevanter Arten haben. Das ist offensichtlich nicht der Fall.
Aus den Angaben zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Termine und Daten zu den Ortsbegehungen zu entnehmen. Die Befürchtungen des Einwenders können so schnell ausgeräumt werden.

→ Die Bedenken zu Formulierungen bei der Beschreibung der Bauweise, zur Topografie der Änderungsbereiche, zu einer ortsüblichen Verschattung und dem Abstand von Wohnhäusern zueinander sowie zur Behandlung von Hinweisen zum Artenreichtum eines Hausgartens werden zurückgewiesen. Die Angaben zur festgesetzten GRZ werden in allen relevanten Dokumenten korrigiert (redaktionelle Ände-

rung).

Teilanregung 4: An der unteren Baugrenze beträgt der Höhenunterschied der Gebäude bezogen auf die Bodenplatten bereits 5 - 6 m. Selbst wenn das Gebäude in der oberen Hälfte des Grundstücks A erstellt würde (Skizze im Anhang), wäre es immer noch näher an der Terrasse des Einwenders, als das schon bedrohlich wirkende Haus am Robinienweg 28/43.

Bei meinem letzten Bauvorhaben an der Königsberger Straße (unterhalb Stettiner Straße) wurde mir der Bau einer Garage hinter dem Haus aufgrund einer 10m-Regel in den textlichen Festsetzungen des B-Plans verweigert. „Aus Rücksicht auf die Nachbarn sei eine Abweichung nicht möglich", wurde argumentiert. Nun soll direkt vor der Terrasse des Einwenders ein ganzes Haus errichtet werden. Er stellt die Frage, wo in diesem Fall die Rücksichtnahme bleibt?

****

Im Zuge weiterer Überlegungen zur Planumsetzung und auch in Reaktion auf die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zur Planung werden die Baufenster im nördlichen Änderungsbereich umstrukturiert. Um die durch das auch in der Teilanregung 4 erwähnte Wohnhaus Robinienweg 28 bereits angedeutete städtebauliche Gliederung und Ordnung aufzunehmen, werden die Baufenster zurückgenommen und in eine zumindest weitgehend rechteckige geometrische Form gebracht und eine Firstrichtung in Nord-Süd-Ausrichtung vorgegeben. Damit wird eine Ausrichtung der ergänzenden Wohngebäude deutlicher vorgegeben und das Einfügen in das bauliche Umfeld erleichtert. Gleichzeitig rücken die neuen Baukörper im Sinne der Teilanregung 4 noch einmal weiter vom Grundstück des Einwenders ab und nehmen eine Position ein, die sich von dessen Grundstück abwendet, so dass selbst diese vergrößerten Abstände nur für eine Gebäudeecke bzw. Terrassenkante relevant sind.

→ Den Bedenken kann entgegen gekommen werden.

Teilanregung 5: Der Einwender macht gegen die Änderung des Bebauungsplans Vertrauensschutz geltend. Er hätte die Investitionen weder zum Grundstückskauf noch zum Bau seines Hauses getätigt, wären ihm die heutigen Plan-Änderungen bereits damals bekannt gewesen.

Der Einwender bittet darum, von der Planänderung im nördlichen Änderungsbereich abzusehen, da ihm ansonsten ein hoher finanzieller Schaden entsteht. Einerseits wenn er – um die Nachverdichtung zu verhindern – die neu entstehenden Baugrundstücke selbst erwirbt und unbebaut lässt, andererseits – um den Verlust an Lebensqualität auszugleichen – durch den Verkauf seines Hauses und Grundstückes und den ausgleichenden Erwerb an anderer Stelle.

In der genauen Quantifizierung des vom Einwender ermittelten finanziellen Schadens macht dieser wegen der Verschlechterung der Lage seines Hauses einen Wertverlust um mind. 30.000,- € fest.

****

Der mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes verbundene Vertrauensschutz beschränkt sich auf das eigene Grundstück, also hier auf die Zulässigkeiten eines Reinen Wohngebietes mit einem vorgegebenen Baufenster und Baumaßzahlen sowie einer gesicherten Erschließung. Ob, wann und wie gegebenenfalls ein Nachbargrundstück auch nachträglich bebaut wird, ist darin nicht eingeschlossen. Es ist für jedermann ohne Weiteres erkennbar, dass es im Rahmen der Planungshoheit der Städte und Gemeinden Änderungen (u. a. mit dem Ziel der Nachverdichtung) geben

kann.
An der Lage des bebauten Grundstücks des Einwenders inmitten eines Reinen Wohngebietes ändert sich durch die 10. Änderung nichts. Ob angesichts der allgemeinen Entwicklung auf dem Wohn- und Eigenheimmarkt überhaupt eine monetär fassbare Wertminderung eintritt, sei dahingestellt. Der rein subjektiv als solcher empfundene Verlust an Lebensqualität entzieht sich jedenfalls jeglicher monetärer Messbarkeit.

→ Die Anregung wird zurückgewiesen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt, vom 25.11.2019

Teilanregung 1: Es wird eine Empfehlung zur Darstellung der westlich an die Baufläche 10.2 angrenzenden Fläche gegeben, diese Fläche fortführend als öffentliche Verkehrsfläche anstatt als öffentliche Grünfläche festzusetzen.

****

Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Versehentlich ist die Rücknahme der öffentlichen Grünfläche zu Gunsten der Wohnbaufläche nur bis zur tatsächlich bestehenden Verkehrsflächenbegrenzung zeichnerisch vollzogen worden, nicht aber die Rücknahme zu Gunsten der Verkehrsfläche. Die Plankarte wird entsprechend geändert. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Darstellungen in der Plankarte entsprechend geändert.

Teilanregung 2: Die Erschließung über die Flurstücke 51 + 73 zu den Flurstücken 144 + 145 muss per Baulast gesichert werden. Ein entsprechender Antrag liegt vor.

****

Die Beantragung der angesprochenen Baulast entspricht den Ausweisungen der Bebauungsplan-Änderung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Vor Herstellung der privaten Erschließung an die öffentliche Verkehrsfläche ist Rücksprache mit der Tiefbauabteilung zu halten, damit technische Details festgelegt werden können.

****

Die Planbegünstigten werden gegebenenfalls über diesen Hinweis in Kenntnis gesetzt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 27.11.2019

Teilanregung 1: Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des B-Plangebietes sind auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage vor Rechtskraft der Planänderung zu sichern.
Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§ 34, Abs. 1) ein Ausgleichskataster zu führen hat, wird um Mitteilung der nach

Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung des Ausgleichs aus dem städtischen Ökokonto. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

****

Der Hinweis beschreibt das regelmäßige Vorgehen der Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen zu Lasten von Vorhabenträgern und/oder Planbegünstigten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis.

Teilanregung 2: Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällungen und -rodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.

****

Im vorliegenden Fall der 10. Planänderung ist eine derartige Festsetzung nicht erforderlich, da keine nennenswerten Rodungstätigkeiten bei der Baufeldräumung erforderlich sind bzw. sich diese auf wenige nicht standortgerechte Gartenziergehölze beschränken, die für Brutstätten ungeeignet sind.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

<u>Schreiben Nrn. 4 bis 16</u>

- Schreiben Nr. 4 vom 29.10.19 der Stadt Halver,
- Schreiben Nr. 5 vom 29.10.19 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 30.10.19 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 31.10.19 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 8 vom 31.10.16 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 04.11.19 der Stadt Kierspe, Sachgebiet Bauverwaltung und Planung,
- Schreiben Nr. 10 vom 07.11.19 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 11 vom 07.11.19 der Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung,
- Schreiben Nr. 12 vom 11.11.19 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH für WSW Energie & Wasser AG, Stadt Wuppertal und WSW mobil GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 12.11.19 der Stadt Hückeswagen, FB III / Ordnung und Bauen,
- Schreiben Nr. 14 vom 13.11.19 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 15 vom 26.11.19 der Unitymedia NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 27.11.19 des Rheinisch-Bergischen Kreis, der Landrat, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 Wohngebiet Langenbick, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht als selbstständiger Bestandteil der Begründung) beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

1.6 Anfragen -keine-

1.7 Anträge -keine-

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Gesamtabschluss 2016
Beteiligungsbericht 2016

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.2 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war zur Kenntnis.

1.8.3 Sachstand Regionalplanung (mündlicher Bericht)

Herr **Hammer** berichtet über den aktuellen Sachstand der Regionalplanung. Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 berichtet, befindet sich die Aufstellung des neuen Regionalplans noch im informellen Verfahren.

Das Ergebnis des informellen Beteiligungsverfahrens ist insgesamt unzureichend. Es fehlt einfach die Transparenz, wie die Bezirksregierung bei der Flächenauswahl vorgegangen ist bzw. welche Bewertungsfaktoren eingeflossen sind. Ferner gibt es aus Sicht der Stadtverwaltung eine zu hohe Diskrepanz zwischen den in den Gesprächen dargelegten Wunschflächen und dem Ergebnis.
Ebenfalls sind auch die anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises mit dem Ergebnis des Abstimmungsprozesses unzufrieden. Daher hatte der Oberbergische Kreis am 17.05.2019 die Kommunen zu einem gemeinsamen Treffen eingeladen.
Wie bereits im ASU am 12.06.2019 berichtet, war das wesentliche Ergebnis des Treffens, dass ein Brief an die Bezirksregierung verfasst werden soll, in der die Unzufriedenheit bezüglich der Berücksichtigung der oberbergischen Kommunen bei der Aufstellung des Regionalplans bekundet wird.
Ein entsprechendes Schreiben ist seitens des Oberbergischen Kreises an die Bezirksregierung verfasst worden. Ein Rückmeldung steht noch aus.
Es wird davon ausgegangen, dass das formelle Verfahren der Regionalplanung im Frühjahr 2020 beginnt.

1.8.4 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2019 aufgrund von Fraktionsanträgen

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

Ratsherr **Scherkenbach** bittet den Fraktionsantrag **b/2019** weiter als nicht erledigt in der Beschlusskontrolle zu führen

1.8.5 Sachstandsbericht: Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

Die Fraktionsvorsitzenden **Mederlet** und **Scherkenbach** drücken ihre Enttäuschung aus, dass die vom Rat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 verabschiedete Resolution zur Abschaffung der KAG Beiträge voraussichtlich kein Erfolg erzielt hat. Zwar wird durch das beabsichtigte Förderprogramm der beitragspflichtige Anlieger entlastet, gleichzeitig ist dies aber mit einem Verwaltungsaufwand verbunden.

1.8.6 Förderanträge zum Glasfaserausbau der Gewerbegebiete (mündlicher Bericht)

Bürgermeister **von Rekowski** berichtet, dass die Förderanträge zum Glasfaserausbau der Gewerbegebiete in Wipperfürth gestellt wurden. Diese umfassen das

- Gewerbegebiet Hämmern
- Gewerbegebiet Lamsfuß-Erlen
- Gewerbegebiet Leiersmühle-Süd
- Gewerbegebiet Bahnhof-Egener Str.
- Gewerbegebiet Leiersmühle-Nord und
- Gewerbegebiet Kupferberg.

Das Gewerbegebiet Klingsiepen ist bereits im aktuellen BEW-Ausbau der weißen Flecken enthalten.
Die Fördersumme von 1,3 Mio. Euro wurde bei der Antragstellung automatisch geschätzt. Die tatsächliche Fördersumme ergibt sich später nach den Ausschreibungen.

Der Glasfaserausbau wird bei Bewilligung wieder zu 100% (je 50% Bund und Land) gefördert werden.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Michael von Rekowski - Bürgermeister -	Christof Auer - Schriftführer -

Haushaltsrede des Bürgermeisters zur Ratssitzung am 10.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates,

liebe Bürgerinnen und Bürger!

Als Bundesfinanzminister Olaf Scholz im September den Entwurf des Bundeshaushalts für die kommenden Jahre vorlegte, erwähnte er mehrfach einen Begriff, der mir nachgegangen ist: ZUSAMMENHALT!

Was der Begriff Zusammenhalt für Deutschland auf Bundesebene bedeutet, passt auch auf die Länder und Kommunen. Ob Flüchtlingshilfe und unser sicherer Hafen, der Klimaschutz, die Demographie – es betrifft uns alle, und zwar ZUSAMMEN! Wie wird diese Haltung, so nenne ich das, aber gelebt, hier in unserer Stadt, hier im Rat?

Wir haben vorhin den Ehrenamtspreis der Hansestadt Wipperfürth für das Jahr 2019 verliehen. Ehrenamt trägt maßgeblich zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei. Ehrenamtlich engagierte Menschen springen vielfach ein, wenn die Ressourcen der öffentlichen Hand nicht oder nicht mehr ausreichen, um lebenswerte Dienste anzubieten oder weiter aufrecht zu erhalten. Ehrenamt verbindet:

- Interessante Aufgabenfelder für jeden einzelnen von uns mit Engagement, welches allen dient,
- unterschiedliche Menschen mit gemeinsamen Zielen,
- schwierige Problemlagen mit kreativen Lösungen.

Gerade der persönliche Kontakt schafft Nähe und Vertrauen, baut Brücken zwischen unterschiedlichen Kulturen und Nationen. In erster Linie hilft es aber auch ganz enorm den Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Und deshalb möchte ich mich noch einmal beim gesamten Ehrenamt, bei unseren mehr als 150 Vereinen in Wipperfürth, herzlich für Ihre Arbeit bedanken.

Besonders auch die Arbeit von Frau Annemarie Kollenberg führt uns diesen Aspekt deutlich vor Augen.

Ich habe es schon oft und bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten gesagt: Das Ehrenamt ist eine unverzichtbare Grundlage für unser gesellschaftliches Zusammenleben. Wie arm wäre unsere Gesellschaft ohne das Ehrenamt, ohne die Gemeinschaft, ohne Zusammenhalt! Hier wurde im vergangenen Jahr vieles gemeinsam bewegt. Und wie man am Beispiel der Bürgerstiftung erfahren kann: wenn alle ihren Geist ein stückweit öffnen und an einem Strang ziehen, dann geht es vorwärts.

Und auf den Zusammenhalt wird es auch im kommenden Jahr wieder in vielen Belangen unserer Stadt maßgeblich ankommen. Lassen Sie mich drei Aspekte etwas näher beleuchten

Der Haushalt

Der Haushalt für das kommende Jahr ist ein weiteres Mal äußerst knapp auf Kante genäht. Man muss dazu sagen, dass sich die Zahlen auch jetzt noch täglich ändern

können; die Hoffnung, dass dies zu unseren Gunsten passiert, ist jedoch nicht besonders groß.

Wie bereits im vergangenen Jahr muss ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es hier aus meiner Sicht und aus Sicht der Verwaltung einen gewaltigen Fehler im System gibt. Das Problem bei unseren Stadtfinanzen liegt eindeutig auf der Einnahmenseite. Hier haben die zuständigen politischen Vertreter es leider noch immer nicht geschafft, die Strukturen der Gemeindefinanzierung sinnvoll anzupassen und einen verlässlichen Rahmen zu schaffen, mit dem unsere Infrastruktur und die pflichtigen Leistungen dauerhaft erhalten, weiter ausgebaut und optimiert werden können.

Die Gewerbesteuer als größter Posten auf der Einnahmenseite ist keine zuverlässige Messgröße. Aktuell ist deutlich zu spüren, dass die Konjunktur nachlässt. Auch in Wipperfürth ist es bereits zu Kurzarbeit gekommen, das wirkt sich direkt auf unsere Gewerbesteuereinnahmen und auch auf die vom Land weitergeleiteten Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer aus. Und bei den vielen pflichtigen Aufgaben - ich nenne hier als Beispiel die Kinder- und Jugendhilfe - haben wir keinen Spielraum, die Ausgaben zu reduzieren, ohne dass dies die gesetzlich verankerten Rechtsansprüche unserer Bürgerinnen und Bürger erheblich tangieren würde.

Insofern wiederhole ich hier nochmals die Aussage, dass wir viel mehr ein *Einnahme*problem haben als ein *Ausgabe*problem.

Um aber auch dies in aller Deutlichkeit zu sagen: Wir müssen den Haushaltsausgleich im nächsten Jahr zwingend darstellen. Ansonsten kann die Kommunalaufsicht unseren Haushalt für 2020 nicht genehmigen. Wenn alles klappt, dann haben wir es vom Nothaushalt über die Haushaltsicherung zur finanziell ausgeglichenen, und damit selbstbestimmten Kommune geschafft, und das bei laufenden Stadtentwicklungsprojekten.

Die Budgetverantwortlichen in den unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung haben im Vorfeld sehr spitz gerechnet. Die Anmeldungen für das kommende Jahr fallen infolgedessen moderat aus.

Den Haushaltsausgleich zu schaffen, ist - in Anbetracht schwindender Gewerbesteuereinnahmen - jetzt leider nur noch mit einer Erhöhung der Grundsteuern zu realisieren. Eine moderate Erhöhung der Grundsteuern im vergangenen Jahr wurde hier politisch mehrheitlich abgelehnt. Diese Entscheidung hat nun zur Folge, dass die Steuerpflichtigen in Wipperfürth in doppelter Härte von der Anhebung der Grundsteuern betroffen werden. Es führt aus meiner Sicht jetzt bedauerlicherweise kein Weg mehr daran vorbei, da wir die städtischen Finanzen zusammenhalten müssen, um all unsere Aufgaben erfüllen zu können.

In den nächsten Jahren kommen noch einige wichtige Projekte auf uns zu, die zum Teil keinen Aufschub mehr dulden wie die Sanierung einiger städtischer Immobilien oder der weitere strukturelle Ausbau in der Stadt und auf den Dörfern. In Anbetracht solcher zukunftsweisenden Projekte werden wir weiterhin sehr genau abwägen müssen, ob wir uns freiwillige Dienstleistungen, ich nenne hier beispielhaft den Windelsackcontainer oder das Programm Gesunde Mittagspause in KiTa's und den OGS'en zukünftig noch leisten können. Oder nehmen wir als Beispiel die Straßenunterhaltung, wo wir als Kommune jetzt schon oft genug den Unmut der Anwohnerinnen und Anwohner zu spüren bekommen. Oder betrachten wir unsere Schulen und Kinderta-

geseinrichtungen, wo viele Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen längst überfällig sind. Und besonders mit diesem Problem stehen wir ja nicht alleine da; das betrifft auch viele andere Kommunen, was den vorhin von mir beschriebenen Systemfehler nochmals belegt. Ich sage daher: Sanierung des Haushaltes ja, aber nicht um jeden Preis. Wir wollen uns ein gewisses lebenswertes Niveau in Wipperfürth erhalten, und das macht unpopuläre Entscheidungen wie eine Grundsteuererhöhung unumgänglich. Aber ich sage auch: Wir alle in Wipperfürth profitieren letztendlich davon, wenn nicht heute, dann morgen.

Meine Damen und Herren, wir werden den Haushaltsausgleich gemeinsam schaffen, ist der Weg auch noch so holprig, und das ist die Botschaft, die mitgenommen werden kann. Ohne Zusammenhalt wird es nicht gehen, und dazu möchte ich uns alle auffordern. Die Frage, waren wir hier gemeinsam unterwegs? Sicherlich nicht in allen Punkten - wir hätten besser sein können.

Stadtkämmerer Herbert Willms wird gleich noch aus seiner Sicht auf den Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 eingehen und auf die Konsequenzen, die sich daraus möglicherweise ergeben.

Die Bildung

Bildung ist ein unermesslich hohes Gut, da sind wir uns sicher einig. Kunst und Kultur, das erlaube ich mir unter den Bildungssektor zu subsumieren, sind dabei wichtige Elemente, die erst wirklich Lebensqualität schaffen. Sie gehören zu den weichen, aber dennoch wesentlichen Standortfaktoren einer Stadt und tragen zu ihrer Attraktiverung bei. Das wird auch von Unternehmensseite bestätigt, wenn es um die Suche nach gut ausgebildeten Fachkräften geht. Wir brauchen uns als Hansestadt Wipperfürth nicht zu verstecken, denn das Angebot hier ist groß und vielfältig. Und es ist durch Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure einiges dazugekommen, auch wenn das längst nicht alle, auch hier, realisiert haben: Das jährliche Klavierfestival, das Sommer-Open-Air, Lesungen an stillen Orten, kleine Musikensembles in unterschiedlichen Klangräumen, Kirchenkonzerte, Kunstausstellungen, Tanz- und Theater-Gruppen, das inklusive Märchenfestival von KuBa, der bundesweite Vorlesetag usw. Werfen Sie einen Blick auf den Veranstaltungskalender der WippApp, unserer Homepage, in den Printmedien oder gehen Sie mit offenen Augen durch die Stadt. Das Angebot kann sich durchaus mit denen von großen Städten messen. Und es war richtig, in den vergangenen 2 Jahren hier einen Schwerpunkt zu setzen, um Kunst und Kultur weiterzuentwickeln. Hier werden wir uns weiter engagieren.

In Bezug auf unsere **Stadtbücherei** war die Verwaltung, und sie ist es immer noch, bestrebt, eine Bibliothek zu implementieren, die unserer Stadt gut zu Gesicht steht. Prof. Dr. Tom Becker mit der MALIS Projektgruppe der TH Köln haben in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungen Hückeswagen und Wipperfürth ein Konzept für die Büchereien unter einem Dach erstellt. Auch wenn es nicht zu einem Zusammenschluss gekommen ist, so hat die Stadtbibliothek Wipperfürth solitär betrachtet, von den Ergebnissen der Untersuchung profitiert. Anschließend wurde von der Verwaltung ein Konzept erarbeitet und Rahmenbedingungen für ein modernes Bibliothekswesen vorgestellt. Die **Stadtbücherei verstehe ich, neben der Jugendkunstschule KuBa und der Musikschule als Dreiklang unserer Bildungslandschaft**, . *Richtig* für eine

Neuausrichtung wäre nach dem Weggang der früheren Büchereileitung eine zügige Nachbesetzung der Stelle gewesen und *wichtig* das klare politische Bekenntnis zum Erhalt und notwendigen Ausbau der Stadtbibliothek, nachdem unsererseits ein wirklich beachtliches Pensum an zeitlichem und fachlichem Engagement investiert wurde. Die Ergebnisse waren meines Erachtens, und für alle nachvollziehbar, eindeutig: die Stadtbibliothek soll modern, mit allen räumlichen, technischen und personellen Ressourcen ausgebaut werden. Nicht nachvollziehbar, dass die Politik – hier aus Reihen der CDU – diesen Weg durch eine Rolle rückwärts blockiert hat. Das war sicher keine Wertschätzung der Arbeit von Stadtverwaltung und Unterstützern! Eine Unterschriftenaktion zur Rettung der Stadtbibliothek wurde schließlich von einem Bürger ins Leben gerufen. Diese hier provozierte Vakanz bei der Stelle Büchereileitung behindert die Weiterentwicklung unserer Stadtbücherei und die Nutzer haben das Nachsehen. Hier fehlte die politische Bereitschaft für Zusammenhalt, das darf man sicherlich so deutlich formulieren.

Was die Bildungslandschaft in unseren **Schulen** angeht, da können wir den Schulen ein hohes Niveau attestieren, und darauf bin ich sehr stolz. Die Digitalisierung und technische Ausstattung sind in den Grundschulen wie auch in unseren weiterführenden Schulen schon weit fortgeschritten. Mit der Bildung von Verbundschulen im Grundschulbereich wurden zudem die richtigen Weichen für den Erhalt der Standorte gestellt. Mit dem Anlauf der Umwandlung der KGS Nikolaus in eine GGS bin ich auf offene Ohren gestoßen und dieser Weg wird zurzeit begangen, und ich hoffe, auch mit Erfolg – wir werden es sehen.

Von dem Festhalten an der Dreigliedrigkeit unserer weiterführenden Schulen sind wir alle, Rat und Verwaltung, überzeugt. Hier arbeiten wir mit den jeweiligen Schulleiterinnen und Schuleitern eng zusammen und befinden uns in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess – eine sehr kreative Gemeinschaft. Bei öffentlichen Schulveranstaltungen stehe ich, gemeinsam mit den Schulleitern, für diesen Kurs ein, und ich meine, mit Erfolg.

In den Bereichen der Grund- und weiterführenden Schulen lohnt sich aus meiner Sicht absolut die Investition in die Infrastruktur – an Bildung darf nicht gespart werden!

Ein erhöhter Raumbedarf durch qualifizierte Übermittagsbetreuung, Barrierefreiheit und Inklusion, der Brandschutz oder schlicht und ergreifend die Modernisierung älterer Gebäude machen eine Sanierung oder den Neubau von Schulgebäuden notwendig. Dabei kommen schnell Beträge von mehreren Millionen Euro zusammen. Eine anhaltend hohe Nachfrage im Bausektor treiben die Kosten kräftig nach oben, so dass geplante Maßnahmen wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen geschoben werden. Um wirklich verantwortungsvoll mit solchen Summen umzugehen, müssen wir genauestens planen und uns offen und ehrlich über die Zukunft unserer Bildungseinrichtungen unterhalten. Vor diesem Hintergrund lade ich in nächster Zeit die Schulleitungen und Politik zu einem offenen Diskurs gemeinsam mit der Stadtverwaltung ein.

Mit unserem RGM als wichtige Einrichtung unserer interkommunalen Zusammenarbeit, werden wir diese Themen konkret angehen, ja wir sind bereits mittendrin. An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass wir mit dem RGM auf einem sehr guten Weg sind, nachdem doch schon einige Maßnahmen seit der Evaluation umgesetzt sind. Ich bin optimistisch, dass wir erfolgreich sein werden. Ich stehe voll hinter allen Berei-

chen unserer interkommunalen Zusammenarbeit mit Hückeswagen und wünsche mir, dass wir es alle tun.

Die **Gemeindeentwicklung**

Nachdem wir nun feststellen können, dass die Innenstadt zum großen Teil umgebaut ist und der Marktplatz sich als Ort des sprudelnden Lebens darstellen wird, zeigt sich, dass sich der Einsatz gelohnt hat. Wir sind auf der Zielgeraden. Die Menschen spiegeln zurück, dass die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt immer besser, die Barrierefreiheit geschätzt wird und die Einkaufsstraßen ein echtes Flair aufweisen, was zu einem verlängerten Aufenthalt in der City einlädt, und das dürfte alle freuen - den Handel wie auch die Gastronomie. Auch wenn noch einige Bereiche umgebaut werden müssen, so die Stursbergs Ecke und der Surgères-Platz, so müssen wir heute schon weiter denken. Jetzt sind die Dörfer dran!

In den Dörfern lebt rund die Hälfte unserer Bevölkerung und die Menschen schätzen das Leben in überschaubaren Gemeinschaften und auf dem Lande. Ein langes selbstbestimmtes Leben in seinen eigenen vier Wänden sollte ermöglicht werden. Das ist keine einfache Aufgabenstellung, denn diesem Anspruch kann man nur über mehrere Kanäle einigermaßen gerecht werden. Zum einen gehört dazu, die Infrastruktur auf den Dörfern so zu erhalten oder verbessern, dass auch hier barrierefreies Leben ermöglicht werden kann. Mit dem Glasfaserausbau, den wir im ländlichen Bereich, wie allen bekannt sein dürfte, nach vorne treiben, werden auch digitale Services möglich. Das ist in Bezug auf technikunterstütztes Leben und viele Medien extrem wichtig. Aber ein weiterer Punkt ist die Mobilität, nicht nur die Anbindung an unser Stadtzentrum, sondern darüber hinaus an die Metropolen. Allein unter Klimagesichtspunkten kann es auf Dauer mit dem Auto mit Verbrennungsmotor und der Verstopfung der Straßen mit Fahrzeugen nicht weitergehen. Alternative Angebote müssen entwickelt und nach vorne getrieben werden. Ein führerloses autonom fahrendes Fahrzeug, welches via App geordert werden kann, kann in Zukunft ein wichtiges Element der Mobilität für unsere Dörfer darstellen. Schienengebundene Systeme, die den ländlichen Bereich mit den Großstädten verbinden, so zum Beispiel Wipperfürth mit Köln, sind ein entscheidendes strukturelles Merkmal für eine umweltschonende Mobilität und das ortsunabhängige Arbeiten in unserer Region. Und das sehen die Verantwortlichen in unseren Nachbarstädten wie auch die Vertreter unterschiedlicher Institutionen ähnlich. Zu einem offenen Diskurs zu diesem Themenblock hatte ich im August diesen Jahres nach Wipperfürth eingeladen, woraus die regionale Entwicklungsinitiative entstanden ist. Als eine mögliche Variante eines schienengebundenen Systems wurde die Hochbahn insbesondere in den Fokus genommen. Wie schnell wir eine realistische Möglichkeit entwickeln und in sich ebenso entwickelnde weitere Mobilitätsvarianten einfügen können, ist heute noch nicht absehbar. Aber ich kann Ihnen bereits mitteilen, dass weitere wichtige Besprechungstermine bereits gefixt sind – ich halte Sie auf dem Laufenden.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass, wenn man sich einem Diskurs offen nähert, ein Stück Vertrauen in die Akteure investiert und zusammen an Themen arbeitet, auf einmal ein Ruck durch die Gemeinschaft gehen kann der bedeutet: das packen wir zusammen an. Und dann funktioniert‘s! Zusammenhalt wird uns in diesen Zukunftsprojekten gut tun.

Schlusswort

Mir ist sehr bewusst, dass in einer Zeit der Wahlen seitens der Fraktionen, für mich teilweise nachvollziehbar, Zurückhaltung vorliegt, was das Arbeiten an wichtigen Themen und daraus resultierenden, möglicherweise richtungsweisenden Entscheidungen angeht. Ich kann Ihnen nur sagen, dass ich mich deshalb nicht zurückhalten werde und notwendige Fortentwicklungsmaßnahmen und die dazugehörigen Entscheidungsprozesse nicht schieben werde. Unter der thematischen Zurückhaltung aus Gründen, die mit dem Wahljahr 2020 zusammenhängen, hätten Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Gewerbebetriebe, der Einzelhandel, das Ehrenamt, und nicht zuletzt, die Verwaltung das Nachsehen. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Stadtbibliothek, neue Felder der interkommunalen Zusammenarbeit oder auch der Endausbau der Bushaltestelle zwischen Bahn- und Schützenstraße, genannt.

Sie wissen, dass ich immer wieder meine Gesprächsbereitschaft signalisiere und auf Sie zugehe, dieses möchte an dieser Stelle nochmal tun. Sprechen Sie mich ebenso an, nehmen Sie Kontakt mit mir auf. Das gilt für Sie als Vertreterinnen und Vertreter im Stadtrat, das gilt auch für Sie als Fraktionsvorsitzende und das gilt selbstverständlich in allererster Linie für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger. Dem Zusammenhalt unserer Gesellschaft wäre es mit Sicherheit sehr zuträglich.

Meinen Dank richte ich an meine Verwaltung, die mich in allen schwierigen Phasen in diesem Jahr unterstützt hat. Ich bedanke mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, bei allen Ehrenamtlern - wir haben vieles in diesem Jahr gemeinsam in vertrauensvoller Zusammenarbeit bewegt. Am Ende möchte ich auch Ihnen danken, meine Damen und Herren im Rat, dass wir uns vielen wichtigen Themen dieser Stadt im vergangenen Jahr widmen und zum Erfolg führen konnten.

Nun darf ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest wünschen, Gesundheit, Gottes Segen, einen guten Übergang ins Jahr 2020, und nicht zu vergessen eine gute Portion Humor, denn wie sagte Ringelnatz: „Humor ist der Knopf, der verhindert, dass uns der Kragen platzt“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“



Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

I. Jahresrechnung 2018 (TOP 1.5.3)

Defizit	- 1,7 Mio. EUR (Plandaten: - 5,2 Mio. EUR)
Eigenkapital	15 Mio. EUR / 2/3 seit 2007 verbraucht!

II. Jahresrechnung 2019 (vorläufig!)

Defizit lt. Plan	- 1,9 Mio. EUR
vor. Ergebnis	- 1,6 Mio. EUR

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

Vergleich HH 2020 / Finanzplan 2020 (im HH 2019)

AUFWENDUNGEN **61,9 Mio. EUR** (- 332.000)

- Personalaufwand für 210 Stellen 13,2 Mio. (+ 400.000); ohne Musikschule mit Erstattungen Dritter; überwiegend tariflich, + 5,3 Mehrstellen (u.a. 2 Azubi, 1 Vergabestelle).

- Aufwand Sach-/Dienstleistungen 13,1 Mio. (- 380.000); massive Kürzungen zulasten Infrastruktur

- Transferleistungen 27,1 Mio. (+ 264.000); Kreisumlage + 230.000 auf 13,1 Mio. = 1/5 der Einnahmen! Weiter kein Ausgleich Flüchtlingskosten (fehlen 305.000).

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

Vergleich HH 2020 / Finanzplan 2020 (im HH 2019)

ERTRÄGE **62,1 Mio. EUR** (+ 343.000)

- Gewerbesteuer 17 Mio. EUR (+ 470.000; optimistisch geschätzt!)
- Grundsteuer A 176 TEUR (+ 32.000; Hebesatz 400 % = Median OBK)
- Grundsteuer B 4,6 Mio. EUR (+ 509.000; Hebesatz 630 % = über OBK-Median 595 %)
- Anteil Einkommensteuer 12,5 Mio. EUR (- 256.000)
- Anteil Umsatzsteuer 2,4 Mio. EUR (- 69.000)

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

Überschuss 2020 in Planung und Ergebnis **zwingend**!

- deshalb „*nachhaltige*“ und solide Planung
- Ausgabenkürzungen (- 850.000 EUR zum Vorjahr)
- Haushaltsrisiken 2020: Konjunkturverschlechterung Gewerbe-, Einkommen- u. Umsatzsteuer? / ungedeckte Flüchtlingskosten / Zukunft Integrationspauschale?

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

Überschuss 2020 in Planung und Ergebnis **zwingend**!

- *Flankierend*: Grundsteuererhöhung A und B
  Hebesatz 400 % / 630 %

Lindlar weiter bei 400 / 595; **Überschuss „*nur*“ 44 EUR**

Wipperfürth hat Sonderfunktionen als mittlere kreisang. Stadt!

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

	ALT	NEU			
	2020	2020	2021	2022	2023
Erträge	-61.731.150	**-62.074.236**	**-63.837.124**	**-64.813.550**	**-65.945.913**
Aufwendungen	61.694.322	**61.908.824**	**63.528.820**	**63.264.355**	**63.890.385**
Ergebnis	-36.828	**-165.412**	**-308.304**	**-1.549.195**	**-2.055.528**

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

Investitionsplanung

- 2020 bis 2023 = 53 Mio. EUR Invest / 30 Mio. EUR Kreditbedarf

2020 (19 Mio. EUR)

- Bauhof 439.000 EUR
- RGM 9,4 Mio. EUR (Beginn Rathaus, E.v.B.-Altbau, Hauptschule, Grundschulen
- Schulen 400.000 EUR u.a. MEP
- InHK / Straßen / Brücken 3,6 Mio. EUR
- Stadtentwässerung 1,5 Mio. EUR

Kreditaufnahme 12,5 Mio. EUR

Information „Eckdaten Haushaltsentwurf 2020“

